

Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen



2019

Erscheinungsfolge: Zweijährlich
Erschienen am 03/09/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8121

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 4**
- Grundgesamtheit: Ausgaben und Einnahmen von Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
 - Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
 - Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember.
 - Periodizität: Jährlich.
 - Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Bundesstatistikgesetz (BstatG).
 - Geheimhaltung: In der Regel nicht erforderlich.
 - Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 5**
- Inhalte der Statistik: Daten zu den Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
 - Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- 3 Methodik** **Seite 6**
- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
 - Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
 - Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
 - Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige Belastung der Auskunftgebenden statt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 7**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
 - Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weitgehend ausgeschlossen.
 - Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 8**
- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
 - Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 8**
- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
 - Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe.
 - Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 9**
- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
 - Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

- Keine.

Seite 10

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.

Es werden die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen bis 31.12. des Berichtsjahres nachgewiesen. Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem AsylbLG.

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Asylbewerberleistungsstatistiken gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen nach § 12 Absatz 8 AsylbLG an die obersten Bundes- und Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die übermittelten Tabellen dürfen nur gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und nur für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen verwendet werden

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle sowie den Namen und die Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Asylbewerberleistungsstatistiken unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse grundsätzlich den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine statistische Geheimhaltung der Ergebnisse in der Regel nicht erforderlich. Die Ergebnisse beinhalten Angaben über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen der jeweils zuständigen Stellen für Asylbewerberleistungen insgesamt. Die Ergebnisse beinhalten keine Angaben zu Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen einzelner leistungsberechtigter Personen. Ein Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Ab Berichtsjahr 2020 wird zudem in den verschiedenen Statistiken der

Empfänger von Asylbewerberleistungen das Geheimhaltungsverfahren der 5er-Rundung angewandt, die einen Rückschluss auf einzelne Leistungsberechtigte bzw. auf die von diesen erhaltenen Leistungen in der Regel vollständig ausschließt.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden ständig evaluiert und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und –sicherung ergänzt (insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten). Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Aufrechterhaltung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden folgende Leistungen unter den Ausgaben (Auszahlungen) erfasst:

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG),
- Grundleistungen (§ 3 AsylbLG),
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG),
- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) und
- Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).

Folgende Positionen werden innerhalb der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen zu den Einnahmen (Einzahlungen) gerechnet:

- Der Aufwendungs- und Kostenersatz sowie die Rückzahlung gewährter Hilfen durch den Leistungsempfänger/die Leistungsempfängerin (§ 7 AsylbLG) und den in § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG genannten Personenkreis,
- die übergeleiteten Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete sowie sonstige Ersatzleistungen (Leistungen Dritter),
- die Leistungen von Sozialleistungsträgern.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG:

- Art des Trägers
- Ausgaben (Auszahlungen) nach Art und Form der Leistungen sowie die Unterbringungsform
- Einnahmen (Einzahlungen) nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

Nicht erfasst werden in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen:

- Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 5a und § 5b AsylbLG. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um von den Trägern für Asylbewerberleistungen zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG und sind daher nicht Teil der statistischen Erfassung,
- Erstattungen von Aufwendungen der Träger für Asylbewerberleistungen untereinander (z.B. § 10b AsylbLG),
- Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen,

- Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII erbracht werden,
- Investitionskosten für Bauleitung, Baustelleneinrichtung etc., da diese Kosten grundsätzlich keinen personenbezogenen Charakter haben.
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.
- Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt: Rückzahlungen zu viel eingegangener oder zu viel ausgezahlter Beträge im gleichen Haushaltsjahr werden berücksichtigt. Sie schlagen mit einem Saldo von „0“ zu Buche. Fällt die Buchung von Rückzahlungen jedoch in ein späteres Haushaltsjahr, führen diese ggf. zu sog. „negativen Einnahmen“ in der Statistik, wenn sie vorhandene positive Beträge in der jeweiligen zu erfassenden Position übersteigen. In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden sog. „negative Einnahmen“ nicht erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nähere Angaben zu den in 2.1.1 genannten Leistungen enthalten die Qualitätsberichte der Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Bundesamt eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Desweiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik:

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten

nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das jeweilige Statistische Landesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingten Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Diese beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weitgehend minimiert. Die Statistik enthält nur Merkmale, die für die Auszahlungen relevant sind, da nur diese erfasst werden (z.B. Zuordnung einzelner Ausgaben zu den jeweiligen Erhebungsmerkmalen). Landesspezifische Regelungen beim Gewähren der Asylbewerberleistungen (z.B. die Zahlung von Pauschalen mit unterschiedlichen Leistungskomponenten) sowie beim Verbuchen der Ausgaben/Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können daher ebenfalls zu Unterschieden in der Erfassung zwischen den auskunftspflichtigen Stellen in den verschiedenen Bundesländern führen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle bei der überwiegenden Anzahl von Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Ausnahme hiervon sind die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG. Die Vorgehensweise in der Leistungsgewährung ist durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in einigen, aber nicht allen

Bundesländern teils sehr unterschiedlich geregelt. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG ist demnach teilweise stark eingeschränkt.

In Thüringen liegen den zur Statistik auskunftspflichtigen Stellen die Angaben über die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nicht vor. Seit 1. Januar 2017 gilt in Thüringen die „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a sowie 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen“ für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§§ 4 und 6 AsylbLG). Kostenträger dieser Leistungen ist seitdem das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), an das direkt die Rechnungslegung erfolgt. Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen in Thüringen melden die leistungsberechtigten Personen bei den entsprechenden Krankenkassen (gemäß Anlage 2 der Rahmenvereinbarung) für die elektronische Gesundheitskarte an. Es findet jedoch keine Rückinformation von den Krankenkassen bzw. vom TLVwA über die gezahlten Leistungen an die auskunftspflichtigen Stellen statt.

Auch in weiteren Bundesländern kommt es insbesondere durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu Untererfassungen. Die Zahlung von Pro-Kopf-Pauschalen für die Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt an die Krankenkassen führt zu Verzerrungen, da diese nicht zwingend mit den tatsächlich anfallenden Kosten übereinstimmen. Eine Unterscheidung der Kosten in ambulante und stationäre Leistungen ist hierdurch ebenfalls nicht immer möglich. Hinzukommt, dass die Abrechnung der Träger mit den Krankenkassen oft erst zu einem zum Teil deutlich späteren Zeitpunkt – nach der Lieferung der Daten an das jeweilige Statische Landesamt durch die auskunftspflichtige Stelle – erfolgt.

Die Aussagekraft der Ergebnisse zu den Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind neben Thüringen daher auch in Brandenburg, Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte eingeschränkt. In den übrigen Ländern sind keine Probleme in der Erfassung durch die elektronische Gesundheitskarte bekannt bzw. es ist in diesen Ländern (noch) keine elektronische Gesundheitskarte eingeführt worden.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

Bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der auskunftsgewährenden Person ergeben.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher insgesamt eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Für die Landeshauptstadt Hannover und Aurich fließen für das Berichtsjahr 2019 einmalig 13 Monate in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen ein (Leistungsmonate Januar 2019 bis Januar 2020). Ursache hierfür ist die Umstellung auf das

Prinzip der Kassenwirksamkeit. Die Abweichung der Ausgaben beträgt rund 766 000 Euro. Für die betroffenen Gebiete ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den vorangegangenen Berichtszeiträumen damit eingeschränkt.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Sozialhilfe

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und Asylbewerberinnen sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurde erstmals die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen getrennt von der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe veröffentlicht.

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen

Aufgrund der oben beschriebenen Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen in der Statistik werden zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen und den Statistiken der Empfänger von Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies gilt insbesondere für die Ausgaben und Einnahmen bzw. die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG, da in manchen Bundesländern teilweise durch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Sammelabrechnungen die Ausgaben für diese Leistungen erst deutlich nach dem Lieferzeitpunkt der auskunftspflichtigen Stellen an das zuständige Statistische Landesamt erfolgt. Die entsprechenden Ausgaben werden dann erst in der Statistik des Leistungsfolgejahres erfasst.

Jahresrechnungsergebnisse der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

In die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen fließen die tatsächlichen Zahlungsströme, d. h. die kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen der Träger von Asylbewerberleistungen im Laufe eines Berichtsjahres bis zum 31.12. ein (mit Ausnahme der in Kapitel 2.1.1 genannten Leistungen und Beträge). Hierunter fallen zum Teil auch Ausgaben, die im Berichtsvorjahr gewährt wurden. Grundlage hierfür ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend.

In der Jahresrechnungsstatistik der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Auszahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) für Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG gegliedert erfasst. Grundlage sind die Einzahlungen und Auszahlungen der kommunalen Finanzrechnung, also die Vorgänge, die tatsächlich in einem Berichtsjahr kassenwirksam werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen des jeweiligen Vorjahres unter <https://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen werden online im Internet unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-Online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen erfolgt in der Regel im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.